

Einleitung.

§. 1.

Das alte Cataster von Württemberg (von 1700).

Den Anfang der Geschichte des Steuercatasters von Württemberg kann man füglich in das Jahr 1705 setzen, in welchem von der Regierung, auf viele Klagen über das von 1607 bis 1655, durch mehrere Versuche zu Stande gekommene Cataster, eine durchgreifende Revision des Steuerwesens beschlossen wurde.¹

Bei dieser Revision ging man von den früheren Grundsätzen für die Besteuerung ab, und es sollte jetzt der Ertrag der Güter, bei Gebäuden der Werth, und bei Gewerben etc. der Erlös, die Grundlage des Catasters bilden. Im Jahr 1710 machte man in verschiedenen Landestheilen Proben hierüber, und eine neue revidirte Steuerinstruction erschien im Jahr 1713.

Dieser zu Folge hatte die Staatssteuer nur die drei Hauptgegenstände: Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe.

Die Catastrirung des Grundeigenthums gründete sich auf eine detaillirte Vermessung und klassenweise Abschätzung des reinen Ertrags der Grundstücke, über Abzug der Culturkosten und der Reallasten.

Da sich aber die Vermessung nur auf den nutzbaren Boden jeder Gemeindemarkung erstreckte, alles übrige Terrain aber, als: Weiden, Oedungen, Wege etc. als unnützlich nicht vermessen wurde, und neben diesem

¹ Jahrb. 1819. S. 203.

weder durch Beschreibung noch bildliche Darstellung angegeben war, was aufgenommen oder was nicht aufgenommen worden; so fehlte es diesen Geschäften, dessen Ausführung man den einzelnen Feldmessern im Lande umher so ganz unbedingt überlassen hatte, an aller Controle für die Folgezeit.

Dieser Mangel an urkundlichem Nachweis über das gemessene oder nicht gemessene Areal jeder Markung machte sich für die Steuercontribuenten als grosser Fehler erst dann recht fühlbar, nachdem sich die Cultur, welche zur Zeit der Vermessung noch von dem 30jährigen Kriege her, darnieder lag, wieder gehoben hatte.

Die auf die bezeichnete Vermessung basirten Localcataster oder Messtabellen konnten daher nicht verfehlen, viele Ausstellungen und Beschwerden über Ungleichheit der Besteuerung hervorzurufen, und die Verhandlungen hierüber, sowie die auf viele Anstände gestossene Anlage eines Landescatasters dauerten bis zum Jahr 1744, in welchem endlich nach 40 Jahren Württemberg ein Landescataster erhielt, das auch wieder keine innere Zuverlässigkeit und feste Grundlage hatte, und bald solche auffallende Gebrechen zeigte, so dass sich dieser Versuch, ein neues und gutes Cataster herzustellen, als verunglückt bewies.

Die Ursachen von dem verfehlten Erfolg dieses Versuchs lagen hauptsächlich in einer trägen und langsamen Behandlung des Geschäfts, und in dem Umstande, dass dasselbe von verschiedenen und verschieden qualificirten Steuercommissären, und nicht von Einer Stelle aus geleitet wurde.

Es blieb jedoch dieses Cataster in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in so ferne in seiner Anwendung unangefochten, als den Klagen darüber kein Gehör mehr geschenkt werden durfte.

Das Bedürfniss der Herstellung eines neuen Catasters trat aber zu Anfang dieses Jahrhunderts um so dringender hervor, als von 1805 bis 1809 Württemberg, zu Folge des Presburger Friedens, des Rheinbundes und des Wiener Friedens, über 200 Quadratmeilen Landeszuwachs erhalten hatte, von welchen neuen Gebietstheilen viele nie geometrisch aufgenommen, andere nach ihrer Flächengrösse nur geschätzt, und wieder andere, ebenso wie das Stammland selbst, zwar vermessen worden waren, aber sich bei angestellten Versuchen die grösste Unzuverlässigkeit der Massangaben herausstellte.

§. 2.

Die Catastercommission und deren Berathungen.

In dieser Zeitperiode, wo der Fortschritt in Kunst und Wissenschaft, auch in Beziehung auf das Catasterwesen, schon in verschiedenen Ländern Vermessungssysteme eingeführt hatte, welche, hauptsächlich von der sehr verbesserten Mechanik der mathematischen Instrumente unterstützt, die Bürgerschaft für gute Resultate in sich selbst trugen, wurde auch die Regierung von Württemberg, gleichsam in Folge der glücklichen Vergrößerung des Landes, auf die Vorgänge in den Nachbarstaaten aufmerksam gemacht, um in gleicher Weise, wie jene, das veraltete Landescataster zeitgemäss zu erneuern.

Seine Majestät König Wilhelm erfasste diesen Gegenstand des Catasters nach seiner ganzen Tragweite, Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit für die ganze Staatsverwaltung, und setzte auch alsbald, mit dem stets festen Willen, das allseitige Wohl des Landes zu begründen, 1818 eine Commission unter dem Namen „Catastercommission“ nieder, deren Aufgabe schon ihre Benennung bezeichnete.¹

§. 3.

Während der Berathungen der Catastercommission über das Gebäude- und Gewerbecataster, welche beide Gegenstände bis zum 11. August 1818 erledigt waren, unterliess dieselbe nicht, sich auch mit dem wichtigsten Theile ihrer Aufgabe, dem Grundsteuercataster, zu beschäftigen.

Durch ältere Gesetze sowohl, als durch das Edict vom 18. November 1817 (Nro. 1.) war ihr der reine Ertrag zur Basis dieses Catasters gegeben.

Neben der Frage, welche Theile des Grundeigenthums und welche Personen der Steuer unterworfen sein sollen, waren es daher vorzüglich die Grundsätze für die Ausmittlung des Reinertrags, was ihre reife Ueberlegung erforderte. Aber welchen Weg man hiefür auch einschlagen mochte, die Schätzung des Kapitalwerths, oder die Berechnung des Rohertrags und der daran abgehenden Culturkosten, immer erschien die

¹ Jahrb. 1822. S. 37 etc.

Grösse des Steuerkapitals, neben der innern Güte, durch die Grösse der Fläche des steuerbaren Grundes bedingt, und man überzeugte sich in Württemberg, wie anderwärts, dass ohne genaue Kenntniss jenes Hauptfactors zur Ausmittlung des Steuerkapitals kein zuverlässiges Grundcataster möglich sey.

In den meisten Theilen des Königreichs aber war diese Grösse nur sehr mangelhaft, und in vielen Fällen, wie oben bemerkt, gar nicht gegeben.

§. 4.

„Untersuchen wir,“ heisst es in den von Oberrechnungs-rath von Herzog herausgegebenen Staatswirthschaftlichen Blättern, 1. Heft. S. 35 etc., „welche Grundlagen für die Grösse der Fläche und ihrer einzelnen Theile vorhanden sind, so finden wir, dass Vermessungen aus der ältern und neuern Zeit vorliegen, dass aber die Grösse eines bedeutenden Theils der Grundfläche des Staats nur in annähernden Schätzungen bekannt ist.

Beruhet aber die Bestimmung der Grösse auch im Einzelnen auf Vermessungen, so können diese doch nur dann für die Bildung neuer Steuernormen benützt werden, wenn sie die Bürgschaft gewähren, dass nicht nur die gesammte Grundfläche eines Gebiets, sondern auch die einzelnen Stücke mit mathematischer Gewissheit angegeben seyen. Diese Bürgschaft kann aber von den vorliegenden Vermessungen nach den Operationen, aus welchen sie hervorgegangen sind, nicht erwartet werden.

Die Vermessung von Altwürttemberg, zum Theil schon ein Jahrhundert alt, konnte nach dem damaligen Standpunkte der Wissenschaft um so weniger dauerhafte Resultate liefern, als sie weder in Plane noch in Handrisse gezeichnet, auf kein allgemeines Princip gegründet, und in einer Zeit, wo der Boden kaum $\frac{1}{4}$ seines gegenwärtigen Kaufwerths hatte, ohne Aufsicht und Controle fast durch eben so viele Feldmesser des Landes, als dasselbe Städte und Dörfer zählte, vorgenommen wurde.

Aber abgesehen von den innern Gebrechen dieser zum Theil oft wiederholten Vermessungen, gewähren sie die Vortheile einer umfassenden Anwendung auch desswegen nicht, weil keine auf richtigen Grundlagen beruhende Kartirungen damit in Verbindung gesetzt wurden; denn nur diese würden den Werth derselben für eine längere Zeit und für die Entscheidung einzelner Anstände begründet haben.

Der neuern Zeit war es vorbehalten, Vermessungssysteme in Ausübung zu bringen, welche nach dem höhern Standpunkte der Wissenschaft gebildet, astronomische Bestimmungen zu Hilfe nahmen, um die auf sie gegründete Ausführung zu vergewissern. Sie sind es allein, welche, indem sie die Aufnahme der Gesamtmasse der Grundfläche und die richtige Bestimmung des einzelnen Besitzes zugleich verbürgen, die einzig richtige Grundlage eines gerechten Grundsteuercatasters liefern.

Frankreich, die Rheinländer, Oesterreich, Bayern etc. haben diese Systeme angewendet, und die dabei gesammelten Erfahrungen haben dieselben vervollkommnet.“

§. 5.

Die Detailvermessung als Erforderniss für ein Grundcataster.

Die Nothwendigkeit einer genauen Landesvermessung ergab sich schon hinlänglich aus dem, was bisher darüber gesagt worden; sie stellte sich aber noch weiter thatsächlich dadurch heraus, dass im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts sogar viele Gemeinden und Bezirke sich veranlasst gefunden haben, auf ihre Kosten Detailvermessungen vornehmen zu lassen.

Als aber im Frühjahr 1818 von einer allgemeinen Detailvermessung die Rede war, gab es viele Stimmen, die sich dagegen erhoben, indem eine solche nicht für nothwendig gehalten wurde.

Die Gegner schienen aber ganz ausser Acht gelassen zu haben, welche kostspielige Erfahrungen hierüber in andern Staaten und namentlich in Frankreich gemacht wurden, bis man endlich zu der Ueberzeugung gelangte, dass nur eine durchgreifende Parzellarvermessung zum Ziele führe.

Nachdem in Frankreich die constituirende Nationalversammlung im Jahr 1790 die Nothwendigkeit von der Herstellung eines neuen Grundsteuercatasters ausgesprochen hatte, wurde ein eigenes Bureau desswegen errichtet. Allein trotz der zahlreichen Besetzung desselben konnte dasselbe doch nicht von der Stelle kommen. Im Jahr 1801 beschloss man daher, das Cataster auf die Angaben der Eigenthümer selbst von dem Ertrag ihres Grundbesitzes zu gründen. Man fand jedoch bald, dass man auf diesem Wege gar nicht auskomme; und ordnete jetzt eine amtliche

Abschätzung und Vermessung an. Da man aber vor den Kosten und der erforderlichen Zeit erschrock, so sollten in jedem Departement nur einzelne, durchs Loos gezogene Gemeinden, im Ganzen 1800 gemessen und abgeschätzt, und nach dem sich ergebenden Resultate das ganze Departement in dem Steuercataster entweder hinauf- oder herabgesetzt werden. Diese Arbeit wurde 1803 vollendet; der Erfolg war, dass, als man zur Anwendung schreiten wollte, von allen Seiten Vorstellungen dagegen gemacht wurden, und man sich genöthigt sah, das ganze Geschäft abermals zu verwerfen. So waren nun ungeheure Summen vergeblich ausgegeben. Jetzt entschloss man sich zu einer allgemeinen Vermessung und Abschätzung aller Gemeinden, jedoch so, dass das Geschäft nicht auf jedes einzelne Grundstück, sondern nur auf die Culturarten, auf Fluren und Gewende sich erstrecken sollte, wobei für die Aufnahme der 5000theilige Massstab angenommen wurde. Die Kosten dieses neuen Verfahrens wurden auf 55 Millionen Franken berechnet. Das Geschäft ging rasch vorwärts; nun entstanden aber bald überall Klagen über Ungleichheit unter den einzelnen Gemeindegliedern. Um diese zu heben, traf man im October 1805 die Anordnung, dass die Eigenthümer genaue Declarationen über die Grösse ihres Besitzes übergeben sollten. Die Kosten dieser Einrichtung berechneten sich, ohne den Nebenaufwand, auf nicht weniger als 62 Millionen Franken. Sie wurden jedoch so vergeblich als die frühern aufgewendet; die Declarationen waren entweder falsch oder irrig, und es zeigte sich, dass auf diesem Wege so wenig als auf den vorigen fortzukommen war.

Nun wurde eine neue Commission niedergesetzt, die einsichtsvollsten Staatsmänner und Gelehrte wurden in dieselbe gewählt, und das Resultat ihrer Berathschlagung war, dass wenn man mit dem Catastergeschäft zum Ziele gelangen wolle, alle einzelnen Grundstücke jeder Markung vermessen und in Karten gebracht werden müssten.

Dieser Meinung stimmten dann auch alle Departements und alle Gemeinden in ganz Frankreich bei, und am 27. Januar 1808 wurde dem Kaiser Napoleon I. ein Plan zur Ausführung vorgelegt, dessen Kosten auf 150 Millionen Franken berechnet waren, und der Kaiser genehmigte denselben.

So war es also, nach Verlauf von 18 Jahren und nach einem Aufwand von mehr als 100 Millionen die Detailvermessung, welche

man als das allein zum Ziele führende Mittel eines genügenden Grundcatasters erkannte.¹

§. 6.

Als nach solchen Vorgängen hauptsächlich auch in Erwägung gezogen wurde, welche wesentliche Vortheile eine auf alle einzelnen Grundstücke sich erstreckende Landesvermessung ausser dem Cataster einem Staate gewähren könne, wie sie den Grundbesitz des Einzelnen fest stelle, die Grenzen sichere, den bürgerlichen Verkehr, Kauf und Verkauf, Arrondirungen und Theilungen erleichtere, dem Hypothekenwesen eine Stütze gebe, den Credit des Grundeigenthums erhöhe, die Lage der Unterpfindgläubiger verbessere, Grenzstreitigkeiten und Processe vermindere und der Ausübung der Staatspolizei in vielfacher Beziehung zu Hülfe komme; wie insbesondere die Detailflurkarten in ihrem systematischen Zusammenhange und die daraus hervorgegangenen Specialkarten, dem Staate, den Gemeinden und einzelnen Bürgern ganz besondern Gewinn darin sichern, dass sie der sicherste Wegweiser zu Strassen und Eisenbahnanlagen, Canal- und Flussbauten seyen, und überhaupt zu Erreichung vieler staatlicher und Privat Zwecke diene, nebedem, dass die Landesstatistik und Topographie durch eine solche, so vielen Bedürfnissen entsprechende Vermessung mit den fruchtbarsten Materialien bereichert werde, so konnte man keinen Augenblick mehr anstehen, der Detailvermessung vor jedem andern Verfahren den Vorzug zu geben.

Um aber in dieser so wichtigen und einflussreichen Landesangelegenheit ganz sicher vorwärts gehen zu können, wurde von der Regierung im März 1818 der Staatsrath v. Weckherlin nach München abgeordnet, wo zehn Jahre früher die Landesvermessung begonnen hatte, um an Ort und Stelle von denjenigen Anstalten und Einrichtungen Kenntniss und Notiz zu nehmen, welche zum Behuf des Catasters in Bayern vorgekehrt waren, damit solche, durch Erfahrung und Verbesserung bereichert, auch bei der Württembergischen Landesvermessung in Anwendung gebracht werden könnten.

Dieser hob in dem Berichte über seine Sendung besonders hervor, dass nur die sogenannte Parzellarvermessung, wie sie in Bayern ausge-

¹ s. Collection des lois, décrets, règlements et décisions sur le cadaster de la France. v. Oyon 5 Bde.

führt werde, den Zweck erfüllen könne, und daher auch ebenso in Württemberg stattfinden müsse; hiefür seyen aber:

- 1) Männer anzustellen, welche mit diesem Geschäfte vertraut wären,
- 2) gute Instrumente und Maschinen anzuschaffen,
- 3) eine zweckmässige Organisation des Geschäftes einzuleiten, und
- 4) ein lithographisches Etablissement zu bilden, weil die Lithographie und Vervielfältigung der Flurkarten ein Haupterforderniss für die Ausführung des Catasters sey.

Nach solchen allseitigen Erörterungen wurde der Seiner königlichen Majestät vorgelegte Plan über eine jedes einzelne Grundstück umfassende Landesvermessung, huldvoll aufgenommen, und von Höchstendenselben unterm 28. Mai 1818 gnädigst geruht, eine allgemeine Landes-Detail-Vermessung anzuordnen, sowie zugleich auch für die oberste Leitung derselben die beiden geschäftserfahrenen Männer: Professor v. Bohnenberger an der Universität Tübingen, und Obersteuerrath Mitnacht zu bestimmen und für die lithographische Anstalt den Inspektor Fleischmann, welcher seine Schule in der k. lithographischen Anstalt zu München gemacht hatte, anzustellen.

§. 7.

Berathungen über die Organisation der Vermessung.

Die k. Catastercommission, welche den Staatsrath v. Weckherlin zum Director und für das Geschäft überhaupt die Obersteuerräthe Maier und Götz und den Assessor Krehl, und für das Vermessungsgeschäft insbesondere den Oberregierungsath Schübler und Obersteuerrath Mitnacht hatte, liess es sich dann gleich im Juni 1818 sehr angelegen seyn:

A) sowohl über die Anzahl und Intelligenz derjenigen Männer, welche sich im Lande mit der Feldmessenkunst beschäftigten, oder sonst geeignet waren, zu Trigonometern, Obergometern oder Geometern verwendet zu werden, Erkundigung einzuziehen, als auch durch einen Aufruf im Staats- und Regierungsblatt das erforderliche Geometerpersonal zusammenzubringen; und es gelang derselben bald, so viele Geometer in Stuttgart versammelt zu sehen, dass sie Gelegenheit hatte, unter diesen schon diejenigen ersten fünf Arbeiter¹ zu finden, welche vermöge ihrer Anlagen und

¹ Pross, Kohler, Brigel, Roth, Palmer.

mathematischen Kenntnisse geeignet waren, den Cadre der neuen Anstalt zu bilden.

Diesen Männern, welche sich verschiedenen andern Fächern gewidmet hatten, wurde alsbald höhern Orts ein angemessenes Taggeld verwilligt, und die k. Catastercommission dadurch in den Stand gesetzt, dieselben in Stuttgart behalten und für das neue Geschäft vorbereiten zu können.

B) Für die Anschaffung von Instrumenten und Maschinen aus der Werkstätte von Reichenbach in München, welche den Stuttgarter Mechanikern als Muster dienen konnten, zu sorgen; was zur Folge hatte, dass schon anfangs August von Baumann und Künzelbach sechs neue Messapparate der k. Catastercommission abgeliefert werden konnten.

C) folgende Fragen, welche die Organisation des Geschäfts betrafen, in nähere Berathung zu ziehen:

- a) ob für die allgemeine Landesvermessung eine neue Basis gemessen;
- b) ob die Vermessung nach Markungen oder nach der Eintheilung in Messtischplatten, und wie überhaupt die Eintheilung des Landes geschehen;
- c) in welchem Massstab kartirt, und welche Instrumente für die Aufnahme angewendet;
- d) auf welche Art die Aufnahms- und Flächenberechnungsarbeiten vollzogen und wie bezahlt werden sollen?
- e) welche Zahl von Geometern angestellt, welche Forderungen an sie gemacht und wie ihre Tüchtigkeit zu erproben sey?
- f) welche Anordnungen getroffen werden sollen, dass vorerst sämtliche Feldgrenzen berichtigt, und durch gute und dauerhafte Grenzsteine bezeichnet werden?

§. 8.

Nothwendigkeit einer Basismessung.

Anlangend die Messung einer Basis für die Haupttriangulirung (§. 7. C. a.) glaubte man anfangs, diejenige Basis, welche Professor v. Bohnenberger für seine Karte von Schwaben gemessen hatte, auch für die Landesvermessung gebrauchen zu können, aber die Erörterungen hierüber ergaben, dass sie nicht für genau genug und bei einer Länge von 15940 par. F. als zu klein angesehen wurde, um darauf das Hauptdreiecknetz mit Sicherheit gründen zu können.

Es wurde daher geltend gemacht, dass wenn ein so hoher Zweck, wie der vorliegende, sicher erreicht werden wolle, eine neue Basis von wenigstens 40,000 par. F. zu messen geboten, und zu Regulirung der hiezu anzuwendenden Messstangen eine Copie der Toise de Perou¹ in Paris erforderlich sey.

Dieser Beschluss der k. Catastercommission erhielt die Genehmigung der k. Regierung, und in Betreff der Toise de Perou leitete dieselbe es so ein, dass zu Vermeidung möglicher Anstände das fragliche Grundmass auf officiellem Wege durch die k. Württembergische Gesandtschaft in Paris bestellt wurde.

Das Project, die Basis im Neckarthale bei Tübingen wegen der Nähe des Observatoriums zu messen, änderte sich dahin ab, dass nachdem im Jahr 1820 die Copie der Toise de Perou von Paris angekommen war, die Landesvermessungsbasis in der für diesen Zweck besser gelegenen Allee zwischen Solitude und Ludwigsburg, von 40118,718 par. F. (für den Meereshorizont) gemessen wurde.

§. 9.

Eintheilung des Landes

Die Vermessung (§. 7. C. b.) nach Markungen, und hierauf die Zusammensetzung der Landesfläche nach den krummen und gebrochenen Markungsgrenzlilien fand man schwierig und unzuverlässig; hingegen die Eintheilung des Landes nach einzelnen, gleichgrossen Detailblättern, wie in Bayern, wo Quadrate von 8000 Fuss zur Seite, mit einer Fläche von 1600 Morgen, oder, wie in Oestreich, wo Rechtecke von 25 Zoll Breite und 20 Zoll Höhe, mit einer Fläche von 500 Joch, gemessen wurden, sehr zweckmässig, weil nicht nur ihre Zusammensetzung sehr leicht und jede Seite eines Blattes schon die Controle für die anschliessende an sich trägt, sondern auch weil die Arbeittheilung nach Quadraten oder Rechtecken den Fähigkeiten der Arbeiter besser

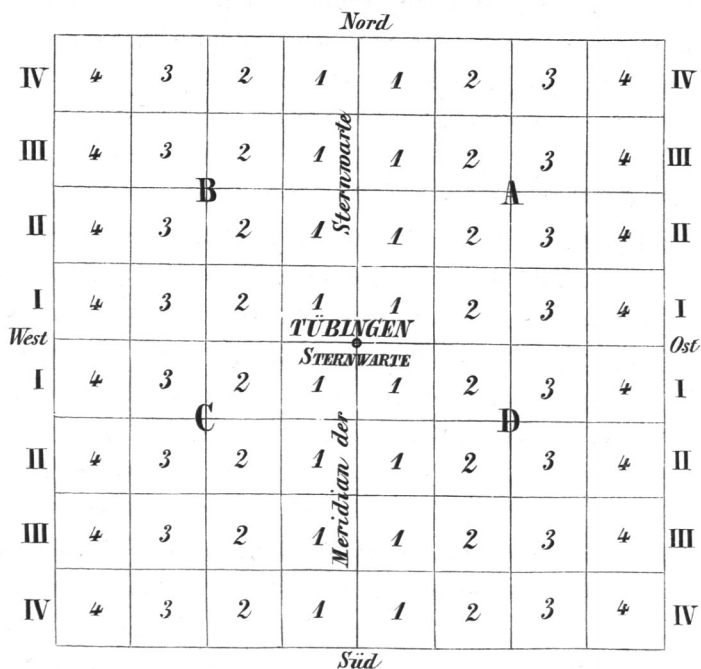
¹ Das Normalmass für Frankreich ist die Toise, welche Condamine im Jahr 1740 zur Gradmessung in Perou gebrauchte; sie hat die Länge von 6 p. F. = 864 p. Linien, deren der 10 millionste Theil eines Meridianquadranten 443,296 zählt, und Mètre heisst; sie wird in Paris aufbewahrt und hat die Aufschrift auf dem Futteral: Toise de Perou de l'Academie qui a servi à mesurer la grandeur du degré sous l'équateur, et sur laquelle on été réglées les toises, qui ont été envoyées par ordre du roi dans les principales villes du royaume.

angepasst und zugleich dem Uebelstande leichter vorgebeugt werden kann, dass einzelne Arbeiter viele Geschäfte übernehmen und wenig leisten, und somit dieselben in die Länge ziehen; und endlich, weil bei der Eintheilung eines Landes nach Quadraten auch die Grenzen der Bezirke und Markungen mit der dem Ganzen eigenen Schärfe dargestellt werden können, und somit eine künstliche Zusammensetzung von Markungs- und Bezirkskarten überflüssig macht.

Die Annahme dieser letztgenannten Eintheilung, welche dem bayerischen Vermessungssystem entspricht, wurde von der k. Catastercommission zum Beschluss erhoben, und darnach auch von der Regierung angeordnet, dieses dem Standpunkte der Wissenschaft entsprechende und die Richtigkeit der auszufertigenden Plane verbürgende Messungssystem bei der Landesvermessung in Anwendung zu bringen.

Zu Folge dieser Verordnung wurde sodann die Sternwarte zu Tübingen als Indifferenzialpunkt der trigonometrischen Coordinaten angenommen, der Meridian der Sternwarte südlich und nördlich bis an die Grenze des Königreichs verlängert, sowie im Punkte der Sternwarte, deren Meridian

Fig. 1.



durch einen Perpendikel geschnitten und gleichfalls östlich und westlich bis an die Grenze des Königreichs verlängert, so dass durch diese zwei Linien: Meridian und Perpendikel der Sternwarte, das Land in vier Haupttheile, und zwar:

- 1) in die Abtheilung Nordost.
- 2) „ „ „ Nordwest.
- 3) „ „ „ Südwest, und
- 4) „ „ „ Südost, getheilt wurde.

Auf diese Haupteintheilung gründete sich die weitere Eintheilung in Quadrate (Messtischplatten), und diese auszuführen, wurden mit dem Meridian und Perpendikel der Sternwarte Parallellinien von 4000 zu 4000 Fuss Entfernung gezogen, und hiedurch die Quadrate, unsere Flurkarten, welche eine Fläche von 160,000 Quadratruthen = $416\frac{2}{3}$ Morgen à 384 Quadratruthen enthalten, gebildet.

Jede Reihe solcher mit dem Perpendikel parallel laufenden Quadrate bildete einen 4000 Fuss breiten Streifen, den man Schichte nannte. Die Schichten wurden vom Perpendikel an, gegen Nord und Süd, fortlaufend gezählt und mit römischen Zahlen bezeichnet; in so ferne diese Quadrate aber mit dem Meridian parallel liefen, sind sie von demselben an, gegen Ost und West, mit arabischen Ziffern fortlaufend übereinander numerirt worden, wie Fig. 1 darstellt.

§. 10.

Der Massstab für die Kartirung und die Messinstrumente.

Bei der Berathung über den Massstab (§. 7. C. c.) wurde hervorgehoben, dass Flurkarten auch die kleinsten Theile der Erdoberfläche mit Genauigkeit und noch in solcher Grösse darstellen müssen, dass nicht nur ihre Begrenzung mit Vermarkung deutlich gegeben, sondern auch die topographischen Nummern derselben noch eingeschrieben werden können. Flurkarten mit einer solchen deutlichen Darstellung seyen allein geeignet, die nöthige Sicherheit des Grundeigenthums und Gewissheit bei Besitzstandsklagen zu geben, den Nachtrag von Vertheilungen und sonstigen Veränderungen im Feldzustande zu gestatten, so wie neben ihrem Hauptzweck noch zu vielen staatlichen, landwirthschaftlichen und ökonomischen Zwecken verwendet zu werden, indem namentlich die allgemeine genaue Aufnahme und Kartirung die Wiederaufnahme für besondere Zwecke erspare.

Bei der bayerischen Landesvermessung habe man nur allein den Catasterzweck im Auge gehabt, und habe auch hiefür hinlängliche Genauigkeit in der durchgängigen Anwendung des 5000theiligen Masstabes bei der Kartirung gefunden. In Württemberg aber, wo die Bodenvertheilung im Allgemeinen weit mehr ins Kleine gehe als dort, und besonders in den bevölkertsten Theilen des Landes vielfältig Stücke von wenigen Quadratruthen vorkommen, und der Güterwerth so hoch stehe, dass er in vielen Fällen nach Quadratschuhem berechnet werde, da müssen, um die erforderliche Genauigkeit in die Kartirung zu bringen und damit dem Geschäfte eine solche Vollkommenheit zu geben, dass es mit Recht Vertrauen erwecke, die Karten selbst auch geeignet seyn, die Flächengrößen der Parzellen mit ziemlicher Sicherheit aus dem Plane zu finden, da müsse ein grösserer Masstab als der 5000theilige, und zwar der 2500theilige in Anwendung kommen; denn je grösser der Masstab angenommen werde, desto mehr gewinne die Kartirung an Genauigkeit, und mit dieser an innerem Werth und ausgedehnterer Brauchbarkeit.

In Rücksicht aller dieser Umstände wurde sodann von der k. Catastercommission der 2500theilige Masstab für die Kartirung der Catasterplane in Vorschlag gebracht und derselbe auch von der Regierung „als Regel“ bestätigt.

Neben diesem 2500theiligen Masstab war es auch gestattet, den 5000theiligen in solchen Distrikten des Landes für die Aufnahme und Kartirung anzuwenden, wo grössere Waldungen, Weiden, geschlossene Höfe etc. vorkamen, und so wurden dann auch in 26 Oberamtsbezirken zwischen den 2500theiligen Blättern auch 1009 Messtischplatten im 5000theiligen Masstab gemessen.

Als sich aber bei dem Gebrauch dieser in verschiedenen Masstäben angelegten Karten allerlei Anstände und Unbequemlichkeiten zeigten, so wurde im Jahr 1832 die Anwendung des 5000theiligen Masstabs ganz und für immer aufgehoben, und alle in demselben kartirten Plane wurden mittelst des Pantographen in der k. lithographischen Anstalt in den 2500theiligen Masstab reducirt.

Für die Detailaufnahme wurden folgende Instrumente vorgeschrieben:

1) der von Reichenbach in München verbesserte Messtisch mit einem Fernrohr am Aufsatz, dem eine Boussole für die leichtere Orientirung des

Messtisches, und für die Horizontalstellung desselben eine Dosenwasserwage beigegeben war;

- 2) eine Kreuzscheibe von Baumann, und
- 3) zwei 10- und zwei 20schühige Messstangen.

§. 11.

Aufnahmsmethode und Belohnung der Geometer.

Betreffend die Aufnahmsmethode (§. 7. C. d.), welche auch die Flächenberechnung bedingte, wurde hauptsächlich der Einfluss bemerklich gemacht, den die möglichst genaue Erhebung des Flächenmasses nicht nur auf das ganze Geschäft, sondern in vielen andern Beziehungen ausübe, und dass hiefür die bayerische Aufnahmsmethode mit dem Messtische für Württemberg keine Sicherheit verspreche, indem die Abnahme der Masse vom Plan, mittelst Zirkel und Massstab, auch im 2500theiligen Massstab immer noch zwischen einer kleinen Fehlergrenze schwebte.

Der vereinigte Antrag ging desswegen dahin, mit dem Messtische die Kreuzscheibe für die Detailvermessung in der Art zu verbinden, dass das kleinere Detail ganz und die grösseren Parzellen, wenn nicht ganz, doch zum grössern Theil, aus unmittelbar gemessenen Liniengrössen berechnet werden können.

Zu diesem Behufe wurde die Führung von Brouillons (Handrissen) vorgeschlagen, und in deren näherer Bezeichnung bestimmt: das Brouillon, welches von jeder Messtischplatte besonders zu führen sey, habe sämtliche Grundstücke derselben zu umfassen, und in Zeichnung während der Vermessung auf dem Felde zwar nur nach dem Augenmass, aber doch mit möglichster Formähnlichkeit sämtliches Detail darzustellen; und noch überdiess die Namen der Güterbesitzer, die Gewandsnamen, die Bezeichnung der Culturarten und für die Flächenberechnung die Nummerirung der Parzellen zu enthalten.

Das vorgeschlagene Verfahren wurde von der k. Catastercommission um so beifälliger aufgenommen, als die Kreuzscheibe sich ohnehin in den Händen jedes Geometers im Lande befand und allgemein dafür galt, dass man mittelst derselben in offenem Terrain nicht nur die irregulärsten Figuren, und in Verbindung mit dem Messtische grössere Bezirke ganz genau ausmessen, sondern auch aus den dabei gefundenen Massen

der Abscissen und Perpendikel auf die einfachste und sicherste Weise die betreffenden Parzellen berechnen und kartiren könne.

Anlangend die Belohnung für die Aufnahme und die Flächenberechnung war man für die stückweise Bezahlung mehr, als für die Reichung von Taggeldern. Um aber hierin sicher zu gehen, fand man für angemessen, diese Gegenstände erst nach den Erfahrungen bei der Probemessung zu regeln, und desswegen bei derselben verschiedenartige Flächen, als: ebene, bergige, gross- und kleinparzellirte, ohne und mit örtlichen Hindernissen, unter sorgfältiger Aufsicht, theils im Taggeld, theils gegen eine Belohnung per Morgen aufnehmen zu lassen.

Die Probemessung (Absch. I. §. 20.) führte zu der Bestimmung, dass die Bezahlung der Detailaufnahme nach dem Masse der Leistung mit Rücksicht auf die mehr oder mindere Erschwerniss der Arbeit aus folgenden Gründen eingeführt wurde:

a) Weil in der Bezahlung nach der Leistung der stärkste Sporn zur Förderung des Geschäfts selbst liegt, indem dem trägen oder bequemen Arbeiter das Bewusstseyn, dass jede Stunde die er für das Geschäft verliert auch für ihn in der Verringerung seines Verdienstes verloren ist, in steter Regsamkeit erhält, und weil hiedurch mit mässigeren Kosten offenbar das Meiste erreicht wird.

b) Weil das Bezahlen von Taggeldern eine viel strengere Aufsicht der Arbeiter und ein Heer von Aufsehern nöthig macht, womit gleichwohl nicht immer gesorgt ist, da letztere oft selbst der Ueberwachung bedürfen; und

c) Weil Recht und Billigkeit dennoch eine Classification in Rücksicht des Umstandes erfordern, dass dem geschäftsgewandten und fleisigen Arbeiter eine bessere Belohnung als dem gebührt, der sich erst die nöthige Fertigkeit erwerben und oft mit der grössten Anstrengung arbeiten muss, um nur einen Theil von dem zu Stande zu bringen, was der geschäftsgewandte Arbeiter in der Hälfte der Zeit zu Stande bringt.

Erfordern dann auch Accordsarbeiten eine ausgedehntere Controle, wenn gleich der überlegende Arbeiter nie vergisst, dass er die Kosten der Verbesserung seiner Fehler selbst trägt, so bezahlt sich diese durch die grössere Leistung von selbst, und dem Staate fliessen überdiess die mannigfachen Vortheile zu, auf dem kürzesten Wege und in der kürzesten

Zeit, von wenigen Zufällen gestört, und mit Beschränkung des allgemeinen Aufwandes, zum Ziele gekommen zu seyn.

Auch für die leitende Behörde ist es ein Gewinn, da sie die Bezahlungsart nach dem Mass der Leistung vieler Verdriesslichkeiten enthebt, nachdem jeder Arbeiter zum Voraus weiss, dass wenn er nicht arbeite, auch nichts anzusprechen habe, und dass er nur für fertige, in der Revision gut erfundene Arbeiten prompte Bezahlung erhalte.

§. 12.

Anstellung der Geometer.

Die Zahl der Geometer und die von denselben zu fordernden Kenntnisse betreffend (§. 7. C. e.) wurde in der Voraussetzung, dass der Zeitraum für die Vollendung der Vermessung nicht allzusehr verlängert werden wolle, beschlossen:

1) ausser dem bereits angestellten Trigonometer¹ noch zwei weitere anzustellen, und diese aus der Zahl der bei der Prüfung am besten bestehenden Geometer zu wählen.

2) Die Anzahl der zur Detailvermessung erforderlichen Geometer wo möglich auf 20 Geometer I. Classe (Inspektoren) und
200 „ II. „ (Geodäten) zu erhöhen.

Um diese Anzahl brauchbarer Männer aufzufinden, wurde unterm 6. Juli 1818 der oben §. 7. A. bemerkte Aufruf an die Geometer des Landes durch das k. Staats- und Regierungsblatt bekannt gemacht, und darin ausdrücklich bestimmt, dass diejenigen, welche bei dem Landesvermessungsgeschäfte angestellt zu werden wünschten, sich diessfalls bei der k. Catastercommission zu melden und sich auf eine besondere Prüfung gefasst zu halten hätten.

Zugleich wurde aber auch sämmtlichen Oberämtern aufgegeben:

„Den in ihren Oberamtsbezirken befindlichen Geometern den Inhalt des obigen Aufrufs noch besonders mit dem Anhange zu eröffnen, dass denjenigen, welche sich zu dem bevorstehenden Geschäfte nicht ganz tüchtig glauben, aber gleichwohl dabei verwendet zu werden wünschten, von der k. Catastercommission in Stuttgart Gelegenheit gegeben werde, den erforderlichen Unterricht unentgeltlich zu erhalten, und dass sie die

¹ Diezel, jetzt Kanzleirath bei dem stat. top. Bureau.

zur Detailvermessung vorgeschriebenen Instrumente, gegen künftigen Wiederersatz der Anschaffungskosten, von der k. Catastercommission erhalten können.“

Nach einem weitem Beschlusse wurde das k. Finanzministerium gebeten, durch gleichzeitige Communication mit dem k. Kriegsministerium und Requisition an den Forstrath dasjenige Militär- und Forstpersonal auszumitteln, welches zur Uebernahme von Inspectorsstellen und Behufs dessen, zur Ersthung einer Prüfung geneigt wäre.

§. 13.

Vermarkung des Grundeigenthums.

Die Berichtigung der Grenzen betreffend (§. 7. C. f.), wurde die Wichtigkeit dieses Gegenstandes in folgendem hervorgehoben :

Ohne vorherige genaue und dauerhafte Vermarkung der Grenzen hat die Parzellarvermessung keinen bleibenden Werth.

In dem Uebelstande mangelhafter Grenzen geht die auf die Vermessung und Kartirung verwendete Genauigkeit verloren, und die kostbare Detailvermessung löst sich allmählich bis auf ihre Grundlage, das trigonometrische Netz, auf, welches glücklicherweise in der Bestimmung sämtlicher Kirchthürme und Signalpunkte, soferne die Signalsteine erhalten werden, unzerstörbar ist.

Im Innern des Grundeigenthums hingegen paart sich mit dem mangelhaften Zustande der Grenzen auch die Unsicherheit des Flächenmasses; denn je nachdem die Raumausdehnung eines Grundstücks, durch mangelhafte oder verlorene Grenzen, oder selbst nur durch Grenzsteine, die beim Anbau des Bodens auf die eine oder andere Seite gedrückt werden, erbreitert oder geschmälert wird, ergeben sich bei Nachmessungen nothwendig von der frühern Vermessung abweichende Resultate.

Nachdem sofort besonders auch der wichtige Beruf der Untergangsgerichte in Betreff der richtigen Vermarkung und ungesäumten Wiederherstellung mangelhafter Grenzen zur Sprache gebracht und bemerkt wurde, wie hauptsächlich dieses Institut es sey, durch dessen umfassende Pflichterfüllung die Vermessung und die Karten mit dem Feldzustande in Uebereinstimmung erhalten werden können, wurden gemäss des über diesen Gegenstand gefassten Beschlusses am 15. Juli 1818 sämtliche Oberämter durch besondere Dekrete aufgefordert, alle und jede etwa

obwaltenden Grenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Güterbesitzern oder Gemeinden und Markungen, oder dem Nachbarstaate, entweder durch gütlichen Vergleich oder durch Herbeiführung einer baldigen Entscheidung zu erledigen, und nachdrückliche Anordnung zu treffen, dass sämtliche Feldmarken berichtigt und durch gute und dauerhafte Grenzsteine bezeichnet werden.

Dieser Anordnung über Herstellung der Grenzen folgten später noch weitere und verschärfte, vom 6. Dec. 1819 und 9. März 1824.

§. 14.

System und Stufenfolge der Vermessung.

Nach den in den vorigen §§. angeführten Bestimmungen bildete sich für die Stufenfolge der Geschäfte folgendes Vermessungssystem, in welchem, vom Grossen ins Kleine gehend, jede Geschäftsabtheilung die ihr zunächst vorhergehende controlirte:

- 1) wurde ein Haupt-Dreieck-Netz, welches sich auf eine mit der höchsten Genauigkeit gemessene Basis gründete, über das ganze Land gezogen.
- 2) wurden die Hauptdreiecke mit den Dreiecken II. und III. Ranges so ausgefüllt, dass auf jede Messtischplatte durchschnittlich wenigstens zwei trigonometrische Punkte aufgetragen werden konnten;
- 3) wurden mittelst dieser trigonometrischen Grundlage auf den Messtischplatten noch so viele graphisch-trigonometrische Punkte für jedes Detailblatt bestimmt, als erforderlich waren,
- 4) die Detailvermessung jedes Terrains mit Sicherheit ausführen zu können.

Das erste Geschäft übernahm Professor v. Bohnenberger, das zweite betraf die angestellten Trigonometer, das dritte die Obergemeter und das vierte die Geometer.

Die Oberaufsicht und Leitung der drei letztern Geschäftsabtheilungen war dem Obersteuerrath Mitnacht übertragen.